

# Besondere Bedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden Stand: 01.11.2021

K-BBB-2111

#### Inhaltsverzeichnis

Α	Verbindung mit der Vollkaskoversicherung	1	E	Was ist nicht versichert?	2
В	Gegenstand der Versicherung	1	F	Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz- Versicherung (AKB)	,
С	Leistung im Schadenfall	1			2
D	Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls	2			

### A Verbindung mit der Vollkaskoversicherung

- A.1 Bei Versicherung von Pkw, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen (einschließlich landwirtschaftlichen Zugmaschinen), Selbstfahrervermietfahrzeuge, Arbeitsmaschinen oder Anhängern / Aufliegern, die im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr oder in der Landwirtschaft verwendet werden, können Sie im Rahmen der Vollkaskoversicherung die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in B bis E beschriebenen Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbaren. Ob eine Vollkaskoversicherung einschließlich Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.
- A.2 Leistungen gemäß B bis E erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung besteht.
- A.3 Wird die Vollkaskoversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt oder von Ihnen in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt, endet der mit der Vollkaskoversicherung verbundene Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass der vereinbarte Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden aus der Vollkaskoversicherung ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) gelten hierfür entsprechend.

### B Gegenstand der Versicherung

- **B.1** Der Versicherungsschutz bezieht sich nach Maßgabe von Abschnitt A.2.1 der AKB auf
  - a) die unter A.1 aufgeführten Fahrzeuge;
  - b) den im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbau und Container;
  - die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören;
  - d) die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte z. B. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;
  - e) Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeugs, Wechselaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden, sofern sie innerhalb eines Monats ab Gefahreneintritt zum Zweck der Prämienanpassung angezeigt werden.

B.2 Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an dem versicherten Fahrzeug entstehen.

#### a) Betriebsschäden

Als Betriebsschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von Abschnitt A.2.3.2 der AKB, sondern ausschließglich durch

- die spezielle Verwendung des Fahrzeugs (z. B. Verwindungsschaden beim Baustelleneinsatz),
- Bedienungsfehler,
- fahrtechnisches Fehlverhalten

#### oder

Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

entstanden ist.

#### b) Reiner Bruchschaden

Als reiner Bruchschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von Abschnitt A.2.3.2 der AKB, sondern ausschließlich durch

- Überbeanspruchung

#### oder

Konstruktions- oder Materialfehler

entstanden ist.

Nicht als Bruchschäden im Sinne dieser Bedingungen gelten Schäden,

 die unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fallen (vergl. E.3 dieser Besonderen Bedingungen)

#### oder

 durch Abnutzung oder Verschleiß entstehen (vergl. E.1 dieser Besonderen Bedingungen).

#### c) Bremsschäden

Als Bremsschaden gilt ein Schaden, der unmittelbar durch den Bremsvorgang entstanden ist, ohne dass es zu einem Unfall im Sinne Abschnitt A.2.3.2 der AKB gekommen ist. Dazu zählen z. B. Schäden am Führerhaus oder an den Bordwänden durch verrutschte Ladung oder schleudernde Anhänger.

## C Leistung im Schadenfall

Für unsere Leistung im Schadenfall gelten die Abschnitte A.2.6 bis A.2.16 der AKB entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Abschnitt A.2.7.3 der AKB nehmen wir bei Schäden an

- Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren),



- Lagern und Drehkränzen aller Art,
- Raupen.
- Planierschildern,
- Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern,
- Akkumulatorenbatterien

#### und

 sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor.

#### D Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet,

D.1 Wartungsarbeiten

An dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen und

D.2 Reparaturbedürftige Fahrzeugteile

erkennbar reparaturbedürftige Fahrzeugteile zumindest behelfsmäßig reparieren zu lassen, und uns dies jeweils im Falle eines Schadens auf Verlangen nachzuweisen.

Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nach Abschnitt D.3 der AKB. Hinweis: Weitere Pflichten, die vor Eintritt eines Schadenfalls zu erfüllen sind, ergeben sich aus Abschnitt D der AKB.

#### E Was ist nicht versichert?

Wir zahlen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schaden.

- **E.1** die eine unmittelbare Folge
  - a) der dauernden Einflüsse des Betriebs (z. B. Bremsen),
  - b) der übermäßigen Bildung von Rost

oder

 des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

E.2 die an den der Fortbewegung des versicherten Fahrzeugs dienenden Motoren, Getrieben, Verbindungsteilen zwischen Motor und Getriebe (z. B. Kupplung) einschließlich Gelenkwelle oder Differenzial entstehen.

Zum Motor in diesem Sinne gehören insbesondere Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen) Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremsen, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Turbolader und/oder Kompressor, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (gesamter Antriebsstrang vom Getriebe zu den Rädern einschließlich Kardan-, Gelenkwelle und Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteilen.

E.3 für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Sie haben auf unsere Weisung hin Ihren Anspruch auf Kosten außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Sie müssen uns die Entschädigung zurückzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht Folge leisten, oder wenn die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem in den in Abschnitt A.2.16 der AKB genannten Fällen.

# F Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Es gelten die AKB in der Fassung, die dem Vertrag für die Kaskoversicherung zugrunde liegen.